

medioevale e rinascimentale (S. 190—241). — L. Tchérépnine, La réorganisation de l'appareil d'Etat durant la période de la centralisation politique de la Russie. Fin du XV^e et début du XVI^e siècles (S. 242—267). — G. R. Elton, Why the history of the Early-Tudor Council remains unwritten (S. 268—296). — Aus dem weiteren Inhalt sind besonders zu nennen ein umfangreicher Besprechungsteil (S. 421—576) und eine systematische Bibliographie der einschlägigen Zss.-Aufsätze (S. 577—856). H. M. S.

Ze'ev W. Falk, Jewish Matrimonial Law in the Middle Ages (Scripta Judaica ed. A. Altmann u. J. G. Weiss 6) Oxford 1966, University Press, XVI u. 154 S. — Das jüdische Eherecht des deutsch-französischen Raumes im Mittelalter zeigt vor allem in der Entwicklung von der alttestamentlichen Polygamie zur faktischen Monogamie und in der zunehmenden Erschwerung der Scheidung eine deutliche Tendenz zur Besserstellung der Frau. Im Vergleich mit den deutschen Volksrechten und dem kirchlichen Recht ergibt sich eine Reihe von Parallelen; es liegt auf der Hand, daß die Rechtsauffassungen der christlich-bürgerlichen Umwelt vielfach auf die Entwicklung des jüdischen Eherechts eingewirkt haben, vor allem in Zeiten guten Einvernehmens und ethischen Aufschwunges auf christlicher Seite, wie im 10.—12. Jh. Der Vf. betont jedoch gewiß zu Recht, daß die Grundtendenzen des jüdischen Eherechts sich entsprechend den fortschreitenden sozialen Bedingungen in eigener Dynamik weiterentwickelten. R. M. Kloos.

Peter Landau, Die Entstehung des kanonischen Infamiebegriffs von Gratian bis zur Glossa ordinaria (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, hg. von H. E. Feine, S. Grundmann und H. Nottarp Bd. 5) Köln-Graz 1966, Böhlau Verlag, 176 S. — Das heutige Kirchenrecht unterscheidet zwei Arten von Infamie, die *infamia facti* und die *infamia iuris*, den schlechten Ruf und den Ehrverlust als Teil einer regulär ausgesprochenen Kirchenstrafe. Eine ähnliche Distinktion, bei Gratian noch nicht ausgebildet, findet sich in der Glossa ordinaria und zusätzlich noch als dritte Art die *infamia canonica*. L. geht es darum, die Differenzierung des Begriffs bei den Dekretisten und den Dekretalisten des 12. und beginnenden 13. Jh. und zugleich die gegenseitige Beeinflussung der Kanonisten und Legisten aufzuzeigen. Die *infamia facti*, zumal das kirchliche Reinigungsverfahren sie voraussetze, sei auf dem Boden des kanonischen Rechts entstanden (liegt aber vielleicht doch auch ein Einfluß oder eine Entsprechung der Rügejustiz vor?). Wichtiger jedoch sei der von den Dekretisten ausgebildete Begriff der *infamia secundum canones* gewesen, der mit einem Verbrechen oder einer Todsünde in Verbindung gebracht wurde. Die Infamie sollte bei schweren Verbrechen ipso facto eintreten, auch in dem Fall, daß es nicht bekannt wurde: Die Infamie war also hier tiefgreifender als die Kirchenjustiz. Von der *per se* eintretenden Infamie schieden die Kanonisten eine solche *per sententiam*. Wichtigste Rechtsfolgen der Infamie waren die Klage- und Zeugnisunfähigkeit und der Ausschluß von höheren Weihen. Die Rigorosität der vorgratianischen Infamie, die grundsätzlich lebenslänglich galt, wurde durch Tilgungs- und Restitutions-Möglichkeiten gemildert, und selbst bei schweren Verbrechen konnte der Papst kraft seiner *plenitudo potestatis* eine *restitutio in integrum* vornehmen. Auch die Mechanik, daß weltliche Infamie mit kirchlicher zusammenfalle, die Pseudo-Isidor in vielen Wendungen verkündet hatte, wurde aufgelöst: eine weltliche Infamiestrafe brauche nicht übernommen zu werden, der Delinquent dürfe die Ordination empfangen, ohne daß freilich das weltliche Recht davon berührt werde. Und beide, Papst und Kaiser, konnten die Infamie aufheben. Aber während Gratian nach dem Rechtsgrund